



ENTSCHEID

Frauenfeld,

18. Januar 2002, Me, db

EXEMPLAR ARP TG

Entscheid Nr. 8

**Politische Gemeinde Steckborn
Baulinienplan Chesselbach, Untersee bis Bahn**

1. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2001 ersucht die Bauverwaltung Steckborn um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen den Baulinienplan sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig.
2. Dem Genehmigungsgesuch ist zu entnehmen, dass das Unwetter vom 13. Juni 2000 den Bachlauf und das Umgelände des Chesselbaches stark in Mitleidenschaft gezogen hat. In der Folge sei ein Sanierungsprojekt für die Instandsetzung und den Ausbau des Bachprofils ausgearbeitet worden. Zur Sicherung des Bachprofils und der Uferbestockung, aber auch der Bauten und Anlagen des Campingplatzes habe der Stadtrat Steckborn entlang dem Bachlauf und auch entlang dem Ufer des Untersees Baulinien festgelegt. Dementsprechend regelt der zur Genehmigung vorliegende Baulinienplan für die Ostseite des Chesselbachs (Bahnlinie bis Untersee) den Abstand für Bauten und Anlagen. Des weiteren regelt er für den Campingplatz Glarisegg den Seeabstand.

Keine der in die Vernehmlassung einbezogenen Amtsstellen hat grundsätzliche Vorbehalte zum Baulinienplan Chesselbach angemeldet.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Steckborn am 28. August 2001 beschlossene „Baulinienplan Chesselbach, Untersee bis Bahn“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Steckborn, 8266 Steckborn unter Beilage eines Baulinienplanes Chesselbach, Untersee bis Bahn mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes Chesselbach, Untersee bis Bahn mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 22. Januar 2002